MARKT GEMEINDE HERNSTEIN

Berndorfer Straße 6, 2561 Hernstein

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, dem 05.12.2024 im Amtshaus Hernstein

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.34 Uhr

Die Einladung erfolgte am 26. und 27.11.2024 durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

BGM. Michaela SCHNEIDHOFER M.S.M.
GGR. Michaela POSTL
GGR. Karl GANNESHOFER
GR. Walter MAYRHOFER
GR. Sabine BÜCHSENMEISTER
GGR. Karin STEINER
GR. Martin STEINER
GR. Jan KIENBICHL
VBGM. Hubert KARL
GR. Ing. Gregor RAUCH
GR. Marcel GARHERR
GR. Christian ZODL
GR. Karl KUCHNER
GR. Thomas RUPPRECHT B.Sc.
GR. Bettina GARHERR

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

UNENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:
GGR. Ewald KIESL
GGR. Thomas RIECHER
GR. Christian GABAUER
GR. Johannes LEITNER

VORSITZENDE: Bürgermeisterin Michaela Schneidhofer M.S.M.

Die Sitzung ist in den Punkten 1–13 und 16 öffentlich und in den Punkten 14–15 nicht öffentlich – Die Sitzung war beschlussfähig

TAGESORDNUNG

Punkt 1: Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2024 – Unterzeichnung
Punkt 2: Voranschlag 2025
Punkt 3: Ehrungen und Auszeichnungen
Punkt 4: Heizkostenzuschuss 2024/2025
Punkt 5: Renovierung der Kantine des SV Grillenberg
Punkt 6: Gebrauchsabgabetarif – Verordnung
Punkt 7: Dienstbarkeitsvertrag – Netz NÖ
Punkt 8: Ersatzanschaffungen LED Lichtpunkte
Punkt 9: Hebeanlage Hinteraigen – Vergabe
Punkt 10a: Verordnung Teilbebauungsplan Aigen-Ost
Punkt 10b: Verordnung Teilbebauungsplan Kleinfeld
Punkt 10c: Verordnung Teilbebauungsplan Pöllau
Punkt 11: Teilauflassung Bausperre
Punkt 12: Teilungsplan - Kohlackergasse
Punkt 13: Funktionsverordnung nach der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025
Punkt 14: Kinderweihnachtsgeld – NICHT ÖFFENTLICH
Punkt 15: Personalangelegenheiten – NICHT ÖFFENTLICH
Punkt 16: Bericht der Bürgermeisterin

Einstimmig erweitert auf:

Punkt 9a: Nahversorger – Aufnahme von Gesprächen mit alternativen Anbietern

Frau Bürgermeisterin eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates. Sie stellt die zeitgerecht ergangene Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 1:
Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2024 – Unterzeichnung

Schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2024 sind keine eingelangt. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung wird unterfertigt.

Punkt 2:
Voranschlag 2025

Frau Bürgermeister berichtet, dass der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 in der Zeit vom 20.11.2024 bis 04.12.2024 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war. Jeweils ein Exemplar des Voranschlages wurde an die SPÖ Fraktion und die ÖVP Fraktion übermittelt. Erinnerungen wurden keine abgegeben.

Frau Bürgermeister bringt einen ausführlichen Bericht über den Voranschlag und erläutert die folgenden Summen:

Entwicklung des Haushaltspotenzials

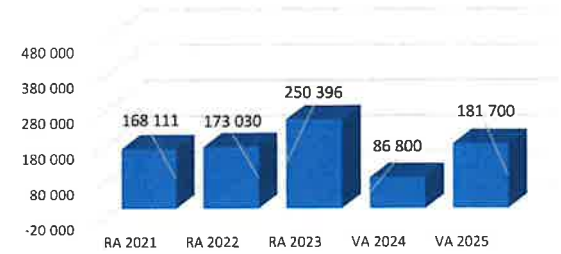

Entwicklung des Nettoergebnisses

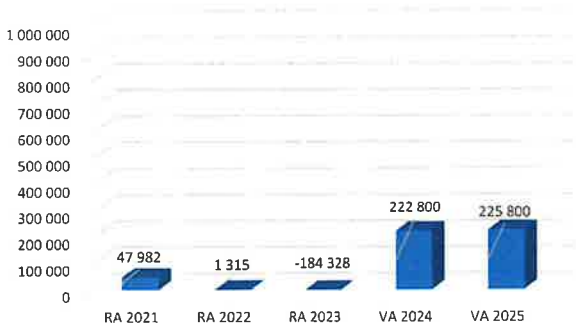

Entwicklung Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017

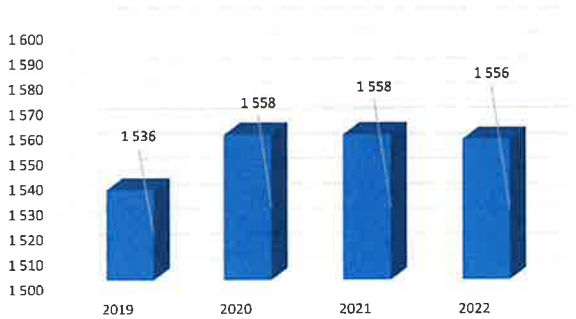

Entwicklung der Abgabenertragsanteile

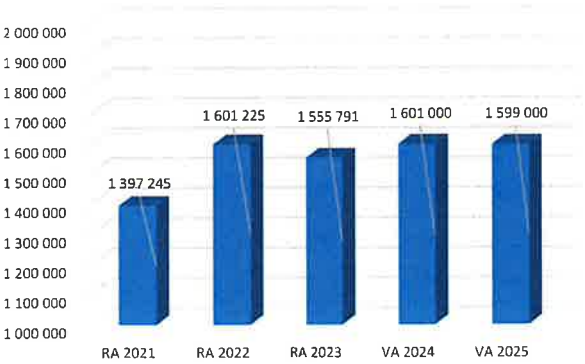

Entwicklung des Schuldenstandes

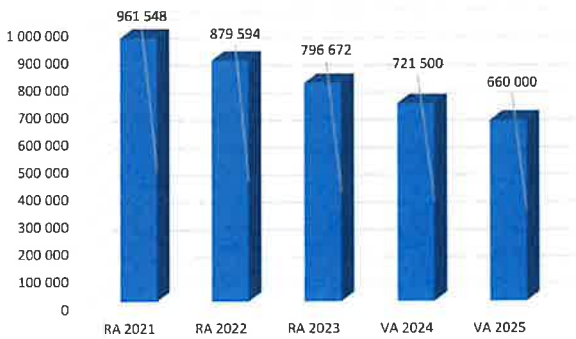

Entwicklung Rücklagen

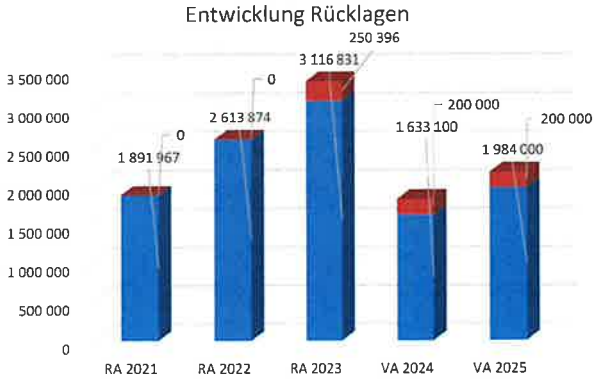

Entwicklung der Leasingverpflichtungen

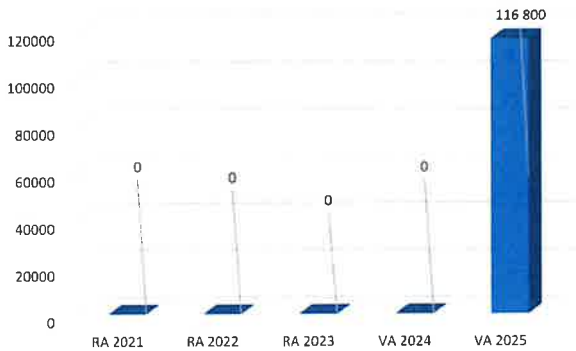

Entwicklung der Haftungen

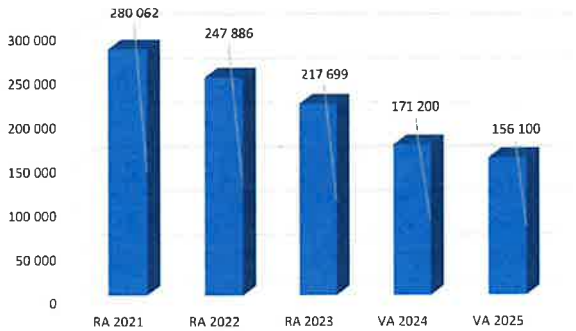

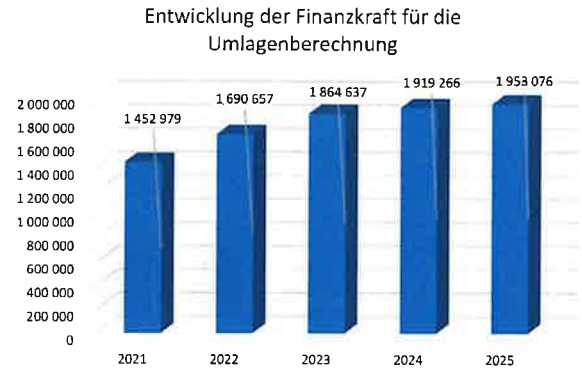

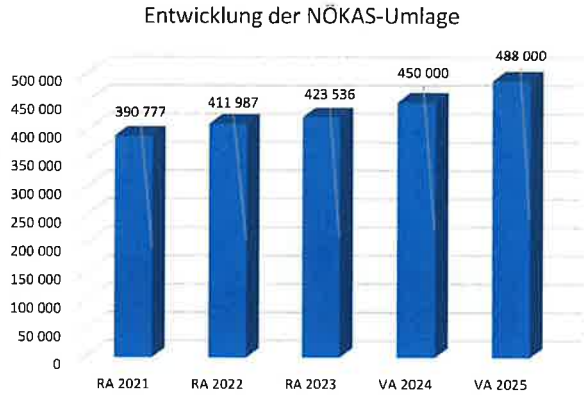

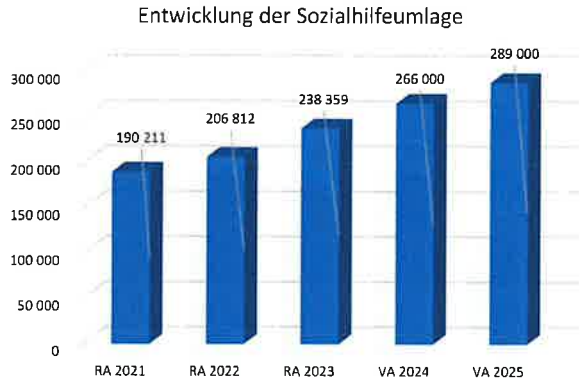

Beschlussantrag Frau Bürgermeisterin:
Der Voranschlag 2025, der Mittelfristige Finanzplan und der Dienstpostenplan mögen in der vorgelegten Form bewilligt werden.

Der vorgelegte Voranschlag, der Mittelfristige Finanzplan und der Dienstpostenplan wird einstimmig bewilligt, es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

Frau Bürgermeister bedankt sich beim Team am Gemeindeamt, besonders aber bei Frau Jaqueline Burger für die Ausarbeitung des Voranschlages 2025.

Punkt 3:
Ehrungen und Auszeichnungen

Aufgrund ihrer langjährigen Verdienste um den Verschönerungsverein Grillenberg soll Frau Hildegard Nebel, geboren am 15.04.1955, wohnhaft in Kippweg 7, 2561 Grillenberg eine Ehrung seitens der Marktgemeinde Hernstein verliehen werden.

Frau Hildegard Nebel war für 30 Jahre Kassenverwalterin des Verschönerungsvereins Grillenberg und hat in ihrer langjährigen Tätigkeit den Verein tatkräftigst unterstützt.

Gemäß dem Beschluss zu den Ehrengaben der Marktgemeinde Hernstein, wurde vom Verschönerungsverein Grillenberg angeregt, Frau Nebel die Ehrennadel in Gold zu verleihen.

Beschlussantrag Frau Bürgermeisterin:
Verleihung des Ehrenzeichens – Ehrennadel in Gold – an Frau Hildegard Nebel für besondere Verdienste um die Marktgemeinde Hernstein.

Der Antrag wird einstimmig angenommen, es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

Punkt 4:
Heizkostenzuschuss 2024/2025

Seitens des Landes Niederösterreich wurde für die Heizperiode 2024/2025 der NÖ Heizkostenzuschuss in Höhe von € 150, - beschlossen. Diesen können NÖ LandesbürgerInnen erhalten, die einen Aufwand für Heizkosten haben und deren monatliche Brutto-Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagen-Richtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.

Frau Bürgermeisterin schlägt vor, einen Heizkostenzuschuss in derselben Höhe wie das Land Niederösterreich durch die Gemeinde zu gewähren.

Beschlussantrag Frau Bürgermeisterin:
Gewährung einer Heizkosten Beihilfe in der Höhe von € 150, - für alle, mit Hauptwohnsitz gemeldeten Gemeindebürger/Innen bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen laut Richtlinien des Amtes der NÖ Landesregierung. Die Marktgemeinde Hernstein behält es sich allerdings vor, in Einzelfällen von den Richtlinien des Amtes der NÖ Landesregierung abzuweichen. Eine Abweichung von den Richtlinien ist von der Bürgermeisterin mit Frau GGR Karin Steiner und Frau GR Sabine Büchsenmeister abzustimmen!

Der Antrag wird einstimmig angenommen, es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

Punkt 5:
Renovierung der Kantine des SV Grillenberg

Die Kantine sowie der „vordere" Bereich des Clubhauses des SV Grillenberg die vielseitige Nutzung durch den Sportverein aber auch andere, wie zum Beispiel das Ferienspiel Grillenberg erfährt, ist bereits stark in die Jahre gekommen und gehört daher renoviert. Der SV Hernstein wird alle möglichen Arbeiten im Rahmen von Eigenleistungen durchführen. Die Kosten für die Renovierung belaufen sich so in etwa auf € 40.000.

Beschlussantrag Frau Bürgermeisterin:

Die Marktgemeinde Hernstein möge einen Betrag von € 40.000,00 zur Renovierung der Kantine des SV Grillenberg zur Verfügung stellen. Der Betrag soll dem SV Grillenberg zur Verfügung stehen, der in Eigenverantwortung die Umsetzung der Renovierung beauftragt. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Projekt mit der Gemeinde abgerechnet.

Der Antrag wird einstimmig angenommen, es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

Punkt 6:
Gebrauchsabgabetarif – Verordnung

Das Land Niederösterreich hat einen neuen Gebrauchsabgabetarif mit 01.01.2025 beschlossen. Um diesen rechtswirksam in der Marktgemeinde Hernstein vorschreiben zu können, ist seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Hernstein eine Verordnung zu beschließen.

Beschlussantrag Frau Bürgermeisterin:
Beschluss nachstehender Verordnung:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

angeschlagen am: 06.12.2024

abzunehmen am: 23.12.2024

abgenommen:

Die Bürgermeisterin

Michaela Schneidhofer

Der Antrag wird einstimmig angenommen, es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

Punkt 7:

Die Verstärkung des Stromnetzes ist ein wichtiges Anliegen – sowohl des Netzanbieters der EVN wie auch der Gemeinde. Seitens der Netz NÖ wurde ein Ansuchen um Unterfertigung eines Dienstbarkeitsvertrages zur Benützung des öffentlichen Gutes für die Errichtung eines neuen Trafos in der KG 04319 Neusiedl, in der Edelseegasse, Grundstück Nummer 105/3 gestellt.

Beschlussantrag Frau Bürgermeisterin:
Unterfertigung des Dienstbarkeitsvertrages zur Benützung des öffentlichen Gutes für die Errichtung einer Transformatorstation auf dem Grundstück Nummer 105/3, KG 04319 Neusiedl.

Der Antrag wird einstimmig angenommen, es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

Der Dienstbarkeitsvertrag wird von Frau Bürgermeisterin Schneidhofer, Herrn Geschäftsführenden Gemeinderat Karl Ganneshofer, Herrn Gemeinderat Thomas Rupprecht und Herrn Gemeinderat Karl Kuchner unterfertigt.

Punkt 8:

Aufgrund diverser Beschädigungen der Straßenbeleuchtung, vor allem aufgrund von Unfällen, mussten die Reservebestände bereits verwendet werden. Es sollen daher neuerlich

Beleuchtungskörper angeschafft werden, um bei Bedarf rasch eine Leuchtmittelreserve zur Verfügung zu haben.

Zusätzlich soll aufgrund der Zusatzmaßnahmen im Rahmen der Klimaenergiemodellregion für Hernstein, die Beleuchtung im Bauhof Hernstein auf LED umgestellt werden, um Energiekosten zu senken.

Zwei Angebote der Firma Elektro Rapold GmbH, Weißenbacher Straße 22, 2564 Weißenbach wurden bei der Marktgemeine Hernstein vorgelegt:

- Angebot Nr. 216582/1 vom 27.11.2024 € 2.549,94
  - Umstellung Beleuchtung am Bauhof Hernstein – LED

- Angebot Nr. 216583/1 vom 28.11.2024 € 3.275,82
  - Nachkauf Ersatzbeleuchtung

Beschlussantrag Frau Bürgermeisterin:
Vergabe der Arbeiten an die Firma Elektro Rapold GmbH gemäß den Angeboten Nr. 216582/1 vom 27.11.2024 sowie 216583/1 vom 28.11.2024.

Der Antrag wird einstimmig angenommen, es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

Punkt 9:

Die Wartung der Hebeanlage des Schmutzwasserkanals in Hinteraigen hat ergeben, dass die Elektronik der Anlage erneuert werden muss, da keine Ersatzteile mehr zur Verfügung stehen. Dies wurde mit der Firma Winter aus Neusiedl geprüft. Die Firma Winter bestätigte die Notwendigkeit der Erneuerung der Elektronik.

Nachstehendes Angebot der Firma Xylem Water Solutions Austria GmbH, Ernst Vogel Straße 2, 2000 Stockerau liegt vor:

Angebot Nr. KNIE-J24041314498, vom 15.05.2024	Netto:	€ 11.184,50
	USt.:	€ 2 236,90
	Brutto:	**€ 13 421,40**

Beschlussantrag Frau Bürgermeisterin:
Vergabe der Erneuerungsarbeiten an die Firma Xylem Water Solutions Austria GmbH, Ernst Vogel Straße 2, 2000 Stockerau, lt. Angebot Nr. KNIE-J24041314498, vom 15.05.2024.

Der Antrag wird einstimmig angenommen, es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

Punkt 9a:
Nahversorger – Aufnahme von Gesprächen mit alternativen Anbietern

Laut der Ankündigung auf der Homepage der Gemeinde gibt es konkrete Planungen, ohne dass Kontakt mit weiteren potentiellen Anbietern aufgenommen wurde. Gemeinderat Thomas Rupprecht führte Gespräche mit Benjamin Günter (ADEG), der für Hernstein bereits ein fertiges Konzept entwickelt und angeblich der Gemeinde übermittelt hat. Bislang hat Herr Günter jedoch keinerlei Rückmeldung erhalten.

Beschlussantrag GR Thomas Rupprecht:
Gesprächsaufnahme mit weiteren potenziellen Anbietern hinsichtlich der Einrichtung eines Nahversorgers in Hernstein.

Der Antrag wird einstimmig angenommen, es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

Punkt 10a:
Verordnung Teilbebauungsplan Aigen-Ost

Der Entwurf zum Teilbebauungsplan für das Gebiet Aigen-Ost wurde seitens der Marktgemeinde Hernstein ordnungsgemäß aufgelegt und kundgemacht.

Nachstehende Stellungnahmen sind bei der Marktgemeinde Hernstein innerhalb offener Frist eingelangt:

Stellungnahme seitens der Firma RaumRadar ZT GmbH, vom 25.11.2024:

‚Sehr geehrte Frau Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

Im derzeit zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegenden Entwurf „Erlassung Teilbebauungsplan Aigen Ost" ist die die Bebauungsdichte mit der Regelung 15/40 vorgesehen. Die Definition dieser Bebauungsdichte erfolgt in den Bebauungsvorschriften, die Beweggründe werden im Erläuterungsbericht dargelegt.

In den Auflageunterlagen wird die mit 15/40 festzulegen vorgesehene Bebauungsdichte durch „lineare Interpolation zwischen 15 % bei 1500 m² und 40 % bei 700 m²" definiert. Verabsäumt wurde jedoch die Formelangabe, die zur Berechnung heranzuziehen ist, oder alternativ die Angabe der Werte der Bebauungsdichte oder der bebaubaren Fläche je Bauplatzgröße.

Es wird daher empfohlen, dies mittels Angabe der zutreffenden Bebauungsdichte bzw. der bebaubaren Fläche zugeordnet zur Bauplatzgröße im Absatz 2 der Bebauungsvorschriften zu ergänzen.

Durch die Festlegung der Werte, die in Abhängigkeit zur Bauplatzgröße geltenden Bebauungsdichte in den Bebauungsvorschriften definiert werden, erfolgt eine Vereinfachung der Werteermittlung und Verbesserung deren Darlegung, weshalb diese Ergänzung angeraten wird.
Die Angabe der innerhalb der Schwellenwerte 700 m² und 1.500 m² zu interpolierenden Bebauungsdichte kann beispielsweise per Definition in 100 m² Intervallen der Bauplatzgröße erfolgen. Bei Bauplatzgröße abweichend der definierten Bauplatzgrößenklassen ist die Bebauungsdichte proportional zur Bauplatzfläche zu berechnen.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die im Auflageentwurf mit 15/40 vorgesehenen Schranken beibehalten werden sollen oder dermaßen festgelegt werden sollen, dass die mit 40 % für Bauplatzgrößen bis 700 m² festgelegte Bebauungsdichte bei Bauplatzgrößen ab 1.500 m² maximal halbiert wird. Eine unter dem Halbierungswert festgelegte Bebauungsdichte für große Bauplätze würde eine Verringerung des Absolutwertes der bebaubaren Fläche bei hohen Bauplatzgrößen gegenüber dem erreichbaren Absolutwert der bebaubaren Fläche bei Teilung des Grundstückes in Bauplätze mit geringerer Bauplatzgröße bewirken, was abzuwenden wäre.

Es wird daher empfohlen, die Bebauungsdichte mit 20/40, anstatt 15/40 festzulegen.

Empfohlen für die in Abhängigkeit zur Bauplatzgröße festzulegenden Bebauungsdichte samt der daraus resultierenden bebaubaren Fläche werden die in folgender Tabelle vorgesehenen Werte, diese entsprechen dem im Erläuterungsbericht dargelegten Planungsmotiv:

Bebaubare Fläche	Bebauungsdichte BBPL	Bauplatzgröße	Schwellenwerte
200	40 %	500	Mindestbauplatzgröße
240	40 %	600	
280	40 %	700	
282,5	35,3 %	800	
285	31,7 %	900	
287,5	28,75 %	1000	
290	26,36 %	1100	
292,5	24,37 %	1200	
295	22,7 %	1300	
297,5	21,25 %	1400	
300	20 %	1500	Maximalbauplatzgröße
320	20 %	1600	
340	20 %	1700	
360	20 %	1800	
380	20 %	1900	
400	20 %	2000	

Beschlussantrag Frau Bürgermeisterin:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein beschließt nach Erörterung des Sachverhaltes folgende

Verordnung

§ 1
Erlassung und Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes Aigen Ost

Auf Grund der §§ 29 - 33 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan Aigen Ost in der Marktgemeinde Hernstein (KG Hernstein) nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung (Plannr. 41.720-24/01 vom Dezember 2024) mit den durch Signaturen dargestellten Einzelheiten sowie auf Basis der nachfolgenden, die Bebauung regelnden Bestimmungen, neu erlassen.
Die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Hernstein während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 2
Bebauungsvorschriften Teilbebauungsplan Aigen Ost

Abschnitt I Allgemeiner Teil

Absatz 1 Bauplatzgröße / Gestaltung der Bauplätze

1) Für Bauplätze innerhalb der Widmung Bauland-Wohngebiet (BW), die aufgrund einer Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffen werden, wird folgendes Mindestmaß festgelegt. (Bei Fahnengrundstücken gilt grundsätzlich das Mindestmaß ohne Flächenanteil der für die Zufahrt erforderlichen Fahne):

Offene Bebauungsweise	500 m²
Offene wahlweise gekuppelte Bebauungsweise	500 m²

Bei Eckparzellen sind die definierten Mindestgrößen um 100 m² zu erhöhen.

Bereits vor Erlassung des Bebauungsplanes zum Bauplatz erklärte Grundstücke sind davon nicht betroffen. Werden untergeordnete Änderungen der Grundstücksgrenzen bestehenden Bauplätzen

vorgenommen, so ist dies zulässig, wenn die Bauplatzgröße maximal um 10 % zur ursprünglichen Bauplatzgröße verringert wird.

2) Die geregelten Mindestgrößen der Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind auch bei Grundstücksneuaufteilung von Fahnenparzellen einzuhalten. Die Zufahrt zum Grundstück (Fahne) zählt nicht zur Bauplatzgröße.

3) Die Baubehörde kann bei der Teilung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen im bestehenden, bebauten Ortsbereich eine Unterschreitung der im Punkt 1 aufscheinenden Mindestwerte zulassen, wenn sie den umgebenden Bebauungsstrukturen entsprechen und wenn den übrigen Bestimmungen des Bebauungsplanes entsprochen wird.

4) Die Mindestbreite von Bauplätzen hat in der

offenen Bebauungsweise zumindest	15 m
gekuppelte Bebauungsweise zumindest	12 m

zu betragen.

5) Maximale Bauplatzgröße

Für Bauplätze innerhalb der Widmung Bauland-Wohngebiet (BW), die aufgrund einer Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffen werden, wird eine maximale Bauplatzgröße von 1.500 m² festgelegt. Bei Fahnengrundstücken gilt die Maximalgröße ohne Flächenanteil der für die Zufahrt erforderlichen Fahne.

Absatz 2 Bebauungsdichte

Für Bereiche mit festgelegter Bebauungsdichte 20/40 gilt:

20 % gilt für Grundstücke im Bauland größer gleich 1.500 m²
40 % gilt für Grundstücke im Bauland kleiner gleich 700 m²

Für Grundstücke zwischen 1.500 und 700 m² wird die Bebauungsdichte in 100 m²-Intervallen definiert. Die Berechnung der Bebauungsdichte bei Bauplatzgröße abweichend einer definierten Bauplatzgrößenklassen erfolgt proportional zur Bauplatzfläche. Es gelten folgende Bebauungsdichten:

Bebaubare Fläche	Bebauungsdichte BBPL	Bauplatzgröße	Schwellenwerte
200	40 %	500	Mindestbauplatzgröße
240	40 %	600	
280	40 %	700	
282,5	35,3 %	800	
285	31,7 %	900	
287,5	28,75 %	1000	
290	26,36 %	1100	
292,5	24,37 %	1200	
295	22,7 %	1300	
297,5	21,25 %	1400	
300	20 %	1500	Maximalbauplatzgröße
320	20 %	1600	
340	20 %	1700	
360	20 %	1800	
380	20 %	1900	

400	20 %	2000	

Absatz 3 Gebäudehöhe und Harmonische Gestaltung der Gebäude

1) Geschoße über die zulässige Gebäudehöhe hinaus sind nur innerhalb einer Dachhaut mit ortstypischer Dachneigung zulässig.
2) Gebäudehöhe mit Zusatz ^: Für die mit Zusatz ^ festgelegte Höhe gilt, dass die angegebene Gebäudehöhe als Absoluthöhe zu verstehen ist. Diese Höhe darf das Dach oder untergeordnete Bauteile um maximal 1,5 m überschreiten.
3) Im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes sind im seitlichen und hinteren Bauwich Nebengebäude zulässig.
4) Bauwerke oder Abänderungen an Bauwerken sind im Sinne des § 56 NÖ Bauordnung 2014 so zu gestalten, dass sie dem Orts- und Landschaftsbild gerecht werden und hinsichtlich ihrer Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese nicht wesentlich beeinträchtigen.

Absatz 4 KFZ-Abstellanlagen

1) Bei Errichtung eines Wohngebäudes (Neubau) sind pro Wohneinheit zwei KFZ-Stellplätze zu errichten.

2) Die Stellplätze sind versickerungsfähig auszuführen. Davon ausgenommen sind die Zufahrts- bzw. Erschließungsflächen der Stellplatzfläche.

3) Für jede 5. Wohneinheit ist ein zusätzlicher Stellplatz sicherzustellen (bei 5 Wohneinheiten sind 11 Stellplätze, bei 10 Wohneinheiten 22 Stellplätze erforderlich usw.).

4) Bei Neubauten mit mehr als 3 Wohneinheiten je Grundstück gilt:

a. An der Oberfläche errichtete Abstellanlagen sind so zu gestalten, dass für je 5 Stellplätze ein großkroniger (zumindest 8 Meter Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand), gebietstypischer, klimawandelresistenter Baum als Schattenspender mit ausreichend dimensionierter Baumscheibe und ausreichendem Kronenplatz gepflanzt und gepflegt wird.
b. Der Stammumfang hat bei der Pflanzung in 1 Meter Höhe zumindest 20 Zentimeter zu betragen.
c. Die Platzierung der Bäume hat nach gestalterischen Gesichtspunkten zu erfolgen, so dass eine räumliche Gliederung der Stellplatzfläche durch die Begrünung gewährleistet ist.

Absatz 5 Versickerungsgebot und Anteil versickerungsfähiger Flächen

1) Die Versickerung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen und Dachflächen ist im gesamten Bauland beim Neubau eines Gebäudes auf Eigengrund sicherzustellen, soweit dies auf Grund des Bemessungsereignisses und der Versickerungsfähigkeit des Bodens technisch möglich ist.

2) Bei Neubauten sind mindestens 25% des Baugrundstückes als versickerungsfähige Fläche auszuführen.

3) Bei Zu- und Umbauten, bei der im Bestand zumindest 25% des Baugrundstücks als versickerungsfähige Fläche vorliegen, sind zumindest 25% als versickerungsfähige Fläche zu bewahren.

4) Liegt der Anteil der versickerungsfähigen Flächen bei bebauten Grundstücken unter 25%, darf bei Zu- und Umbauten der bestehende Anteil nicht weiter reduziert werden.
In begründeten Ausnahmefällen darf auf bereits bebauten Grundstücken der Mindestanteil der versickerungsfähigen Flächen von 25% unterschritten werden, wenn dies durch Herstellung einer Dachbegrünung im mindestens gleichen Ausmaß kompensiert wird.

§ 3
Einsichtnahme

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen, es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

Punkt 10b:
Verordnung Teilbebauungsplan Kleinfeld

Der Entwurf zum Teilbebauungsplan für das Gebiet Kleinfeld wurde seitens der Marktgemeinde Hernstein ordnungsgemäß aufgelegt und kundgemacht.

Nachstehende Stellungnahmen sind bei der Marktgemeinde Hernstein innerhalb offener Frist eingelangt:

Stellungnahme seitens der Firma RaumRadar ZT GmbH, vom 25.11.2024:

‚Sehr geehrte Frau Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

I.
Im derzeit zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegenden Entwurf „Erlassung Teilbebauungsplan Kleinfeld" ist für den Bauland-Wohngebiet (BW) gewidmeten Geltungsbereich die Bebauungsdichte mit der Regelung 15/30 vorgesehen. Die Definition dieser Bebauungsdichte erfolgt in den Bebauungsvorschriften, die Beweggründe werden im Erläuterungsbericht dargelegt.

In den Auflageunterlagen wird die mit 15/30 festzulegen vorgesehene Bebauungsdichte durch „lineare Interpolation zwischen 15 % bei 1500 m² und 30 % bei 700 m²" definiert. Verabsäumt wurde jedoch die Formelangabe, die zur Berechnung heranzuziehen ist, oder alternativ die Angabe der Werte der Bebauungsdichte oder der bebaubaren Fläche je Bauplatzgröße.

Es wird daher empfohlen, dies mittels Angabe der zutreffenden Bebauungsdichte bzw. der bebaubaren Fläche zugeordnet zur Bauplatzgröße im Absatz 2 der Bebauungsvorschriften zu ergänzen.

Durch die Festlegung der Werte, die in Abhängigkeit zur Bauplatzgröße geltenden Bebauungsdichte in den Bebauungsvorschriften definiert werden, erfolgt eine Vereinfachung der Werteermittlung und Verbesserung deren Darlegung, weshalb diese Ergänzung angeraten wird.

Die Angabe der innerhalb der Schwellenwerte 700 m² und 1.500 m² zu interpolierenden Bebauungsdichte kann beispielsweise per Definition in 100 m² Intervallen der Bauplatzgröße erfolgen. Bei Bauplatzgröße abweichend der definierten Bauplatzgrößenklassen ist die Bebauungsdichte proportional zur Bauplatzfläche zu berechnen.

Empfohlen für die in Abhängigkeit zur Bauplatzgröße festzulegenden Bebauungsdichte samt der daraus resultierenden bebaubaren Fläche werden die in folgender Tabelle vorgesehenen Werte, diese entsprechen dem im Erläuterungsbericht dargelegten Planungsmotiv:

Bebaubare Fläche	Bebauungsdichte BBPL	Bauplatzgröße	Schwellenwerte
150	30 %	500	Mindestbauplatzgröße
180	30 %	600	
210	30 %	700	
212	26,5 %	800	
214	23,8 %	900	
216	21,6 %	1000	
218	19,8 %	1100	
220	18,3 %	1200	
222	17,1 %	1300	
224	16 %	1400	
225	15 %	1500	Maximalbauplatzgröße
240	15 %	1600	
255	15 %	1700	
270	15 %	1800	
285	15 %	1900	
300	15 %	2000	

II.
Im Absatz 1 des Verordnungstextentwurfes ist unter 1) offensichtlich ein Bearbeitungsfehler unterlaufen. Irrtümlich wird der Geltungsbereich für die beiden unterschiedlich definierten Mindestbauplatzgrößen sowohl im ersten als auch im zweiten Absatz durch „Bauplätze innerhalb der Widmung Bauland-Wohngebiet (BW)" angegeben.

Dabei handelt es sich, den ersten Absatz betreffend, um einen Tippfehler. Dies geht auch aus dem Erläuterungsbericht (vgl. S. 25, Erläuterungen zu Bauplatzgröße/Gestaltung der Bauplätze) hervor.

Im ersten Absatz wird das Mindestmaß für Bauplätze innerhalb der Widmung Bauland Agrargebiet (BA) mit 1.500 m" in der offenen oder einseitig offenen oder der offenen wahlweise gekuppelten Bebauungsweise, in der geschlossenen Bebauungsweise mit 1.000 m²definiert.'

Beschlussantrag Frau Bürgermeisterin:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein beschließt nach Erörterung des Sachverhaltes folgende

Verordnung

§ 1
Erlassung und Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes Kleinfeld

Auf Grund der §§ 29 - 33 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan in der Marktgemeinde Hernstein (KG Kleinfeld) nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung (Plannr. 41.720-23/02 vom Dezember 2024) mit den durch Signaturen dargestellten Einzelheiten sowie auf Basis der nachfolgenden, die Bebauung regelnden Bestimmungen neu erlassen.
Die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Hernstein während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§2
Bebauungsvorschriften Teilbebauungsplan Kleinfeld

Abschnitt I Allgemeiner Teil

Absatz 1 Bauplatzgröße / Gestaltung der Bauplätze

1) Für Bauplätze innerhalb der Widmung Bauland-Agrargebiet (BA), die aufgrund einer Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffen werden, wird folgendes Mindestmaß festgelegt. (Bei Fahnengrundstücken gilt grundsätzlich das Mindestmaß ohne Flächenanteil der für die Zufahrt erforderlichen Fahne):

Offene oder einseitig offene Bebauungsweise	1.500 m²
Offene wahlweise gekuppelte Bebauungsweise	1.500 m²
Geschlossene Bebauungsweise	1.000 m²

Für Bauplätze innerhalb der Widmung Bauland-Wohngebiet (BW), die aufgrund einer Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffen werden, wird folgendes Mindestmaß festgelegt. (Bei Fahnengrundstücken gilt das Mindestmaß ohne Flächenanteil der für die Zufahrt erforderlichen Fahne):

Offene Bebauungsweise	500 m²
Gekuppelte oder einseitig offene Bebauungsweise	500 m²
Geschlossene Bebauungsweise	500 m²

Bei Eckparzellen sind die definierten Mindestgrößen um 100 m² zu erhöhen.
Bereits vor Erlassung des Bebauungsplanes zum Bauplatz erklärte Grundstücke sind davon nicht betroffen. Werden untergeordnete Änderungen der Grundstücksgrenzen bestehenden Bauplätzen vorgenommen, so ist dies zulässig, wenn die Bauplatzgröße maximal um 10 % zur ursprünglichen Bauplatzgröße verringert wird.

2) Die geregelten Mindestgrößen der Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind auch bei Grundstücksneuaufteilung von Fahnenparzellen einzuhalten. Die Zufahrt zum Grundstück (Fahne) zählt nicht zur Bauplatzgröße.

3) Die Baubehörde kann bei der Teilung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen im bestehenden, bebauten Ortsbereich eine Unterschreitung der im Punkt 1 aufscheinenden Mindestwerte zulassen, wenn sie den umgebenden Bebauungsstrukturen entsprechen und wenn den übrigen Bestimmungen des Bebauungsplanes entsprochen wird.

4) Die Mindestbreite neu zu schaffender Bauplätze hat in der

offenen Bebauungsweise zumindest	15 m
gekuppelte oder einseitig offene Bebauungsweise zumindest	12 m
geschlossene Bebauungsweise zumindest	10 m

Absatz 2 Bebauungsdichte

Für Bereiche mit festgelegter Bebauungsdichte 15/30 gilt:

15% gilt für Grundstücke im Bauland größer gleich 1.500 m²
30 % gilt für Grundstücke im Bauland kleiner gleich 700 m²

Für Grundstücke zwischen 1.500 und 700 m² wird die Bebauungsdichte in 100-m²-Intervallen definiert. Die Berechnung der Bebauungsdichte bei Bauplatzgröße abweichend einer definierten Bauplatzgrößenklassen erfolgt proportional zur Bauplatzfläche. Es gelten folgende Bebauungsdichten:

	Bebauungsdichte		

Bebaubare Fläche	BBPL	Bauplatzgröße	Schwellenwerte
150	30 %	500	Mindestbauplatzgröße
180	30 %	600	
210	30 %	700	
212	26,5 %	800	
214	23,8 %	900	
216	21,6 %	1000	
218	19,8 %	1100	
220	18,3 %	1200	
222	17, %	1300	
224	16 %	1400	
225	15 %	1500	Maximalbauplatzgröße
240	15 %	1600	
255	15 %	1700	
270	15 %	1800	
285	15 %	1900	
300	15 %	2000	

Absatz 3 Gebäudehöhe und Harmonische Gestaltung der Gebäude

1) Geschoße über die zulässige Gebäudehöhe hinaus sind nur innerhalb einer Dachhaut mit ortstypischer Dachneigung zulässig.

2) Gebäudehöhe mit Zusatz ^: Für die mit Zusatz ^ festgelegte Höhe gilt, dass die angegebene Gebäudehöhe als Absoluthöhe zu verstehen ist. Diese Höhe darf das Dach oder untergeordnete Bauteile um maximal 1,5 m überschreiten.

3) Gebäudehöhe 5/7^°: Für die mit 5/7^° wahlweise Festlegung der Gebäudehöhe gilt:
Bei Wahl der höheren, mit 7^° festgelegten Gebäudehöhe ist auf den Erhalt des im Ortskern vorhandenen Ensembles um die Kirche Hl. Dreifaltigkeit besonders Bedacht zu nehmen. Dabei ist der Erhalt des harmonischen Ortsbildes durch Wahl der Situierung der > 5 m hohen Gebäude/Gebäudeteile bzw. durch Abstufung der Gebäudehöhe zu berücksichtigen. Der Nachweis des Erhalts des harmonischen Ortsbildes kann durch Vorlage eines positiven Ortsbildgutachten erfolgen.

4) Im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes sind m seitlichen und hinteren Bauwich Nebengebäude zulässig.

5) Bauwerke oder Abänderungen an Bauwerken sind im Sinne des § 56 NÖ Bauordnung 2014 so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden und hinsichtlich ihrer Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese nicht wesentlich beeinträchtigen.

Absatz 4 KFZ-Abstellanlagen

1) Bei Errichtung eines Wohngebäudes (Neubau) sind pro Wohneinheit zwei KFZ-Stellplätze zu errichten.

2) Die Stellplätze sind versickerungsfähig auszuführen. Davon ausgenommen sind die Zufahrts- bzw. Erschließungsflächen der Stellplatzfläche.

3) Für jede 5. Wohneinheit ist ein zusätzlicher Stellplatz sicherzustellen (bei 5 Wohneinheiten sind 11 Stellplätze, bei 10 Wohneinheiten 22 Stellplätze erforderlich usw.).

4) Bei Neubauten mit mehr als 3 Wohneinheiten je Grundstück gilt:

a. An der Oberfläche errichtete Abstellanlagen sind so zu gestalten, dass für je 5 Stellplätze ein großkroniger (zumindest 8 Meter Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand), gebietstypischer, klimawandelresistenter Baum als Schattenspender mit ausreichend dimensionierter Baumscheibe und ausreichendem Kronenplatz gepflanzt und gepflegt wird.
b. Der Stammumfang hat bei der Pflanzung in 1 Meter Höhe zumindest 20 Zentimeter zu betragen.
c. Die Platzierung der Bäume hat nach gestalterischen Gesichtspunkten zu erfolgen, so dass eine räumliche Gliederung der Stellplatzfläche durch die Begrünung gewährleistet ist.

Absatz 5 Versickerungsgebot und Anteil versickerungsfähiger Flächen

1) Die Versickerung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen und Dachflächen ist im gesamten Bauland beim Neubau eines Gebäudes auf Eigengrund sicherzustellen, soweit dies auf Grund des Bemessungsereignisses und der Versickerungsfähigkeit des Bodens technisch möglich ist.

2) Im Bauland-Wohngebiet sind bei Neubauten mindestens 25% des Baugrundstückes als versickerungsfähige Fläche auszuführen.

3) Im Bauland-Wohngebiet sind bei Zu- und Umbauten, bei der im Bestand zumindest 25% des Baugrundstücks als versickerungsfähige Fläche vorliegen, zumindest 25% als versickerungsfähige Fläche zu bewahren.

4) Liegt im Bauland-Wohngebiet der Anteil der versickerungsfähigen Flächen bei bebauten Grundstücken unter 25%, darf bei Zu- und Umbauten der bestehende Anteil nicht weiter reduziert werden.
In begründeten Ausnahmefällen darf auf bereits bebauten Grundstücken der Mindestanteil der versickerungsfähigen Flächen von 25% unterschritten werden, wenn dies durch Herstellung einer Dachbegrünung im mindestens gleichen Ausmaß kompensiert wird.

Abschnitt II erhaltenswürdiges Altortgebiet

Absatz 6 Geltungsbereich erhaltenswürdiges Altortgebiet

1) Der Geltungsbereich des erhaltenswürdigen Altortgebietes deckt sich mit dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Altortgebiet. Die im Absatz 6 definierten Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen Absatz 1-5.

2) Als Dachformen sind nur Satteldach oder Krüppelwalmdach (Schopfwalm) zulässig.
3) In geschlossener oder gekuppelter Bebauungsweise ist die Dachneigung an den Bestand bzw. die Umgebung anzupassen.

4) Erhaltenswürdige Strukturen und Elemente (historische Fassaden, architektonische Formen, Materialien) sind in ihrer überlieferten Form zu erhalten.

§ 3
Einsichtnahme

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen, es gab keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

Punkt 10c:
Verordnung Teilbebauungsplan Pöllau

Der Entwurf zum Teilbebauungsplan für das Gebiet Pöllau wurde seitens der Marktgemeinde Hernstein ordnungsgemäß aufgelegt und kundgemacht.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Marktgemeinde Hernstein innerhalb offener Frist eingelangt.

Beschlussantrag Frau Bürgermeisterin:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein beschließt nach Erörterung des Sachverhaltes folgende

Verordnung

§ 1
Erlassung und Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes Pöllau

Auf Grund der §§ 29 - 33 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan in der Marktgemeinde Hernstein (KG Pöllau) nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung (Plannr. 41.720-23/01 vom Dezember 2024) mit den durch Signaturen dargestellten Einzelheiten sowie auf Basis der nachfolgenden, die Bebauung regelnden Bestimmungen, neu erlassen.
Die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Hernstein während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 2
Bebauungsvorschriften Teilbebauungsplan Pöllau

Absatz 1 Bauplatzgröße / Gestaltung der Bauplätze

1) Für Bauplätze innerhalb der Widmung Bauland-Agrargebiet (BA), die aufgrund einer Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffen werden, wird als Mindestmaß 900 m² festgelegt. (Bei Fahnengrundstücken gilt grundsätzlich das Mindestmaß ohne Flächenanteil der für die Zufahrt erforderlichen Fahne)

Bereits vor Erlassung des Bebauungsplanes zum Bauplatz erklärte Grundstücke sind davon nicht betroffen. Werden untergeordnete Änderungen der Grundstücksgrenzen an bestehenden Bauplätzen < 900 m² vorgenommen, so ist dies zulässig, wenn die Bauplatzgröße maximal um 10 % zur ursprünglichen Bauplatzgröße verringert wird.

2) Die geregelten Mindestgrößen der Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind auch bei Grundstücksneuaufteilung von Fahnenparzellen einzuhalten, die Zufahrt zum Grundstück (Fahne) zählt nicht zur Bauplatzgröße

3) Die Baubehörde kann bei der Teilung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen im bestehenden, bebauten Ortsbereich eine Unterschreitung der im Punkt 1 aufscheinenden Mindestwerte zulassen, wenn sie den umgebenden Bebauungsstrukturen entsprechen und wenn den übrigen Bestimmungen des Bebauungsplanes entsprochen wird.

Absatz 2 Gebäudehöhe und Harmonische Gestaltung der Gebäude

1) Geschoße über die zulässige Gebäudehöhe hinaus sind nur innerhalb einer Dachhaut mit ortstypischer Dachneigung zulässig.

2) Gebäudehöhe 7^: Für die mit 7^ festgelegte Höhe gilt, dass die angegebene Gebäudehöhe als Absoluthöhe zu verstehen ist. Diese Höhe darf das Dach oder untergeordnete Bauteile um maximal 1,5 m überschreiten.

3) Bauwerke oder Abänderungen an Bauwerken sind im Sinne des § 56 NÖ Bauordnung 2014 so zu gestalten, dass sie dem Orts- und Landschaftsbild gerecht werden und hinsichtlich ihrer Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese nicht wesentlich beeinträchtigen.

Absatz 3 Private Abstellanlagen

1) Bei Errichtung eines Wohngebäudes (Neubau) sind pro Wohneinheit zwei KFZ-Stellplätze zu errichten.
2) Die Stellplätze sind versickerungsfähig auszuführen. Davon ausgenommen sind die Zufahrts- bzw. Erschließungsflächen der Stellplatzfläche.

Absatz 4 Versickerungsgebot und Anteil versickerungsfähiger Flächen

1) Die Versickerung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen und Dachflächen ist im gesamten Bauland beim Neubau eines Gebäudes auf Eigengrund sicherzustellen, soweit dies auf Grund des Bemessungsereignisses und der Versickerungsfähigkeit des Bodens technisch möglich ist.

§ 3
Einsichtnahme

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen, es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

<u>Punkt 11:</u>
Teilauflassung Bausperre

Aufgrund der Verordnung der Teilbebauungspläne, ist die Bausperre zumindest für diese Gebiete aufzuheben.

Beschlussantrag Frau Bürgermeisterin:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein beschließt nach Erörterung des Sachverhaltes folgende

Verordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE TEILWEISE AUFHEBUNG DER BAUSPERRE

beschlossen.

§ 1

Gemäß § 35 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird die mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Hernstein vom 11.11.2022 unter TOP 6a, die mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Hernstein vom 05.12.2024 unter TOP 11 gemäß § 35 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. verlängert wurde, erlassene Bausperre für die Geltungsbereiche

des Teilbebauungsplanes Aigen Ost (GZ: 41.720-24/01, Dezember 2024), KG Hernstein und

des Teilbebauungsplanes Kleinfeld (GZ: 41.720-23/02, Dezember 2024), KG Kleinfeld und

des Teilbebauungsplanes Pöllau (GZ: 41.720-23/01, Dezember 2024), KG Pöllau

aufgehoben.

§ 2

Grund der Aufhebung:

Der erfolgte Beschluss
der Verordnung Erlassung des Teilbebauungsplanes Aigen Ost,
der Verordnung Erlassung des Teilbebauungsplanes Kleinfeld,
der Verordnung Erlassung des Teilbebauungsplanes Pöllau

durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein, weshalb zeitnah die anschließende Erlangung deren Rechtskraft zu erwarten ist und der Zweck der Bausperre obsolet wird.

§ 3

Rechtskraft

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen, es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

19.49 Uhr
Frau Bürgermeisterin Schneidhofer erklärt sich für befangen und übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister KARL und verlässt den Sitzungssaal. Herr Vizebürgermeister Karl übernimmt den Vorsitz.

<u>Punkt 12:</u>
Teilungsplan – Kohlackergasse

Es liegt ein Antrag um Straßengrundabtretung im Teilungsplan der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H., mit GZ 6940/20, vom 03.10.2024 vor.

Beschlussantrag Herr Vizebürgermeister:

Die im Teilungsplan der Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.b.H., mit GZ 6940/20, vom 03.10.2024 mit Ziffer 5, rot gekennzeichnete Fläche, im Ausmaß von 60 m² des Grundstücks Nr. 725/1, EZ 216, die mit Ziffer 15, rot gekennzeichnete Fläche, im Ausmaß von 439 m² des Grundstücks Nr. 719/1, EZ 106, alle KG 04313 Hernstein, wird dem Grundstück Nr. 719/47, EZ 686, KG 04313 Hernstein, zugeschlagen und als öffentliches Gut gewidmet.

Der Antrag wird einstimmig angenommen, es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

19.50 Uhr
Frau Bürgermeisterin Schneidhofer betritt den Sitzungssaal. Herr Vizebürgermeister KARL übergibt den Vorsitz an Frau Bürgermeisterin Schneidhofer. Frau Bürgermeisterin Schneidhofer übernimmt den Vorsitz.

Punkt 13:
Funktionsverordnung nach der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

Aufgrund des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 ist es unabdingbar eine Funktionsverordnung für die Bediensteten der Marktgemeinde Hernstein zu erlassen.

Beschlussantrag Frau Bürgermeisterin:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein beschließt nach Erörterung des Sachverhaltes folgende

Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
1.	Bauhofleitung	7	FE 1
2.	Kassenverwaltung	7	FE 1
3.	Amtsleitung	8	FL 2

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen, es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

Punkt 14:
Kinderweihnachtsgeld – NICHT ÖFFENTLICH

Es werden einstimmige Beschlüsse gefasst.

Punkt 15:
Personalangelegenheiten

Es werden einstimmige Beschlüsse gefasst.

Punkt 16:
Bericht der Bürgermeisterin

Für die Klimaenergiemodellregion Triestingtal wurden Zusatzmaßnahmen beschlossen.
Diese beinhalten:

- PV-Ausbau auf kommunalem Gebäude 180 kWp
- 100% LED-Umstellung Straßenbeleuchtung
- LED-Umstellung in einem kommunalen Gebäude

Diese sind nach dem Beschluss der Umstellung des Bauhofes auf LED alle erfüllt.

Das Gebäude des ehemaligen Kirchenwirts in Grillenberg wird aktuell im Rahmen der Insolvenz durch den Masseverwalter verkauft. Die gerichtlichen Entscheidungen stehen noch nicht fest.

Herr Vizebürgermeister KARL bedankt sich, vor allem bei Frau Bürgermeisterin sowie allen anderen Mandataren für die großartige und konstruktive Zusammenarbeit und wünscht ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Herr Gemeinderat Rupprecht bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in der Gemeinde und wünscht besinnliche Feiertage.

Frau Bürgermeisterin Schneidhofer bedankt sich bei sämtlichen Mandataren und Fraktionen für die gute Zusammenarbeit in den letzten fünf Jahren sowie bei ihrem Team am Gemeindeamt, im Bauhof und Kindergarten und besonders bei Herrn Vizebürgermeister KARL für seinen unermüdlichen Einsatz und wünscht allen Anwesenden frohe und gesegnete Weihnachten sowie besinnliche Feiertage im Rahmen der Familien.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich Frau Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

8.5.2025

unterzeichnet – ~~abgeändert und unterzeichnet – nicht unterzeichnet~~

.....	.....
Bürgermeisterin	Schriftführer

.....	.....	.....	.....
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat